

Akustik und Schallschutz Rosenheinrich - Richard-Dehmel-Straße 15 - 99425 Weimar

Saller Bau GmbH  
In der Buttergrube 9  
99428 Weimar-Legefild

Ansprechpartner:  
Herr Andreas Barth  
Tel.: 03643/86 74 201  
Fax: 03643/86 74 299  
Mobil: 0162/25 67 669

## **Ergänzung Schallgutachten (Bericht-Nr.: 02017-P-I v. 14.08.2017) zum B-Plan Nr.: 223-1 "Schlachthof" im Bereich der 4. und 5. Än- derung in 39108 Magdeburg**

### **Bericht-Nr.: 02617-P-I**

Ergänzend zum o.g. Schalltechnischen Gutachten (Bericht-Nr.: 02017-P-I vom 14.08.2017) ist zu ermitteln, welche Auswirkungen ein Abrücken der im o.g. Gutachten genannten Lärmschutzwände um 3 m von den jeweiligen Grundstücksgrenzen hat. Die Berechnungen kamen zu folgendem Ergebnis:

#### **V1 Lärmschutzwand [Lsw] am nördlichen Rand des B-Plans - 4. Änderung**

Wenn die Lsw 3 m abrückt, **Höhe = 3 m**, dann ist bei Beibehaltung der Lage der Immissionsorte (IO 08 - IO 11) gemäß Bericht-Nr.: 02017-P-I

- am IO 08 der erster Baukörper nur eingeschossig zulässig,
- am IO 10 der erster Baukörper nur zweigeschossig zulässig,
- am IO 11 der erster Baukörper nur dreigeschossig zulässig.

#### **V2 Lärmschutzwand [Lsw] am nördlichen Rand des B-Plans - 4. Änderung**

Wenn die Lsw 3 m abrückt, **Höhe = 4 m**, dann

sind keine Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Gutachten (Bericht-Nr.: 02017-P-I) in Abstand der Baugrenze zur Grundstücksgrenze und in der Geschossigkeit erforderlich.

Weimar, 20. September 2017

Raumakustik  
Bauakustik  
Immissionsschutz  
Elektroakustik

ARH - Akkreditierte und noti-  
fizierte Messstelle für Geräu-  
sche nach §29b BImSchG

Dipl.-Ing. Dipl.-Mus.  
Hagen Rosenheinrich

Postanschrift:  
Richard-Dehmel-Straße 15  
99425 Weimar

Telefon/Fax:  
+49 (0) 36 43 - 50 06 02

Mobil:  
+49 (0) 175 - 47 23 743

E-Mail:  
info@ab-rosenheinrich.de

Internet:  
www.ab-rosenheinrich.de

St.-Nr.: 162/263/05606  
USt-IdNr.: DE238677038

### V3 Lärmschutzwand [Lsw] am nördlichen Rand des B-Plans - 4. Änderung

Wenn die Lsw 3 m abrückt, **Höhe = 3 m**, dann ist

- am IO 08 der erster Baukörper zweigeschossig zulässig, wenn die Baugrenze mindestens 9,5 m von der Grundstücksgrenze entfernt liegt.
- Am IO 10 ist der erster Baukörper dreigeschossig zulässig, wenn die Baugrenze mindestens 17,0 m von der Grundstücksgrenze entfernt liegt.
- Am IO 11 ist der erster Baukörper viergeschossig zulässig, wenn die Baugrenze mindestens 20,0 m von der Grundstücksgrenze entfernt liegt.

### V4 Lärmschutzwand [Lsw] am südlichen Rand des B-Plans - 5. Änderung

Wenn die Lsw 3 m abrückt, **Höhe = 2,5 m**, dann ist bei Beibehaltung der Lage der Immissionsorte (IO 13 - IO 15) gemäß Bericht-Nr.: 02017-P-I

- am IO 15 der erster Baukörper nur dreigeschossig zulässig.
- Bei einer Viergeschossigkeit am IO 15 muss die Baugrenze mindestens 16,5 m von der Grundstücksgrenze entfernt liegen.

An den IO 13 und IO 14 sind keine Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Gutachten in Abstand der Baugrenze zur Grundstücksgrenze und in der Geschossigkeit erforderlich.

### V5 Lärmschutzwand [Lsw] am südlichen Rand des B-Plans - 5. Änderung

Wenn die Lsw 3 m abrückt, **Höhe = 3 m**, dann sind keine Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Gutachten (Bericht-Nr.: 02017-P-I) in Abstand der Baugrenze zur Grundstücksgrenze und in der Geschossigkeit erforderlich.

Falls Sie noch Fragen zum angesprochenen Sachverhalt haben, so können Sie uns jederzeit kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen



Hagen Rosenheinrich  
Dipl.-Ing. Dipl.-Mus. VDI